

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 23. Juni 2021

47. Stück

165. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des MedAT 2021 – Festlegung des Rektorates

165. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des MedAT 2021 – Festlegung des Rektorates

I. Regelungsinhalt

§ 1. Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG) und gemäß § 1 Abs 2 Z 3 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2021/2022“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.02.2021, Studienjahr 2020/2021, 19. Stk., Nr. 76 (in der Folge „VO Zulassungsbeschränkung Humanmedizin“ genannt) und gemäß § 1 Abs 2 Z 3 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.02.2021, Studienjahr 2020/2021, 20. Stk., Nr. 77 (in der Folge „VO Zulassungsbeschränkung Zahnmedizin“ genannt), nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, nachstehende COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Sommersemester 2021 für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022 festgelegt:

II. Geltungsbereich

§ 2. Die nachstehenden COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2021/2022 sowie für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022.

Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck und/oder durch Festlegungen des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

§ 3. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber

- (1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Testlokalitäten einzuhalten:
 - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen allen Personen muss auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal sowohl vor dem Aufnahmetest als auch nach dem Aufnahmetest eingehalten werden. Während des Aufnahmetests (betreffend die Sitzplätze der Studienwerberinnen/Studienwerber) ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist zu achten.
 - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. Studienwerberinnen/Studienwerber, Aufsichts- und Sicherheitspersonal etc.) auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann.
 - c. Alle Personen haben auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) zu tragen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird für alle Studienwerberinnen/Studienwerber eine FFP2-Maske bereitstellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - i. Studienwerberinnen/Studienwerber tragen die FFP2-Maske am Veranstaltungsgelände bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (dh auch outdoor) bis zur Platzeinnahme (Sitzplätze im Testlokal).
Die Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten bei Zutritt zum Veranstaltungsgelände von der Medizinischen Universität Innsbruck eine neue FFP2-Maske ausgehändigt, welche unverzüglich und zwingend gegen die eigene, mitgebrachte FFP2-Maske auszutauschen und unverzüglich zu tragen ist. Während der Ausgabe und während des Einsammelns von zB Test- und Antwortbögen tragen die Aufsichtspersonen und auch die Studienwerberinnen/Studienwerber in jedem Fall die FFP2-Maske.
 - ii. Weiters ist die FFP2-Maske von den Studienwerberinnen/Studienwerbern zu tragen bei WC-Besuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (zB bei Fragen) und beim Verlassen des Testlokals.

- iii. Sämtliche Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahme-tests und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, tragen grundsätzlich auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal eine FFP2-Maske, sofern der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
 - d. Kontrollierter Zustrom (Einlass) und Abstrom
 - i. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zustrom in das Testgelände bzw. Testlokal sind je Teststandort umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Teststandorte, Testlokale und auch Einlasszeitslots werden individuell zugeteilt und über die personalisierte Testeinladung kommuniziert. Der Zustrom in das Testgelände bzw. Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit am ihnen zugeordneten Teststandort (Testgelände) bzw. Testlokal zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Zustrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden. Die Zuteilung zu den Teststandorten sowie Einlass-Zeitslots sind ausnahmslos verbindlich. Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich nicht zur zugewiesenen Zeit am zugewiesenen Teststandort und Testlokal befinden, werden abgewiesen und können nicht am MedAT teilnehmen.
 - ii. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus dem Testgelände bzw. Testlokal sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus dem Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
 - e. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, während und nach der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, vor und in den WC-Anlagen etc). Die Studienwerberinnen/Studienwerber können den eigenen Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Plätze, auch nicht während der Mittagspause, aufsuchen.
 - f. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern im jeweilige Anstellbereich ein Garderobensack übergeben, in welchem alles, was während der Testdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe über den MedAT Account der Medizinischen Universität Innsbruck), gepackt werden muss. Die Garderobensäcke sind vor dem Zutritt in das Testlokal zu verschließen und in verschlossenem Zustand unter dem Tisch des zugewiesenen Testplatzes zu verstauen. Ein Öffnen des Garderobensackes während der Testdurchführung, im Besonderen nach Beginn der Testierung, ist nicht erlaubt und kann zu einem Ausschluss führen. Die Medizinische Universität Innsbruck empfiehlt daher allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.
 - g. Die **Testunterlagen** (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt und wieder eingesammelt. Eine Sitzplatzetikette ist an jeder Tischecke links oben aus Sicht der Studienwerberinnen/Studienwerber angebracht. Die Testunterlagen werden zur Sitzplatzetikette gelegt.
 - h. Die personalisierte Testeinladung ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber nach Anordnung der Testleitung, spätestens jedoch zu Beginn des Nachmittagsteils mit der Sitzplatzetikette zu bekleben. Diese Testeinladungen werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal wieder eingesammelt.
 - i. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen; wie insbesondere die Händedesinfektion. Gibt es wiederverwendbares Material (zB Zangen für die Durchführung des MedAT-Z), das (potentiell) von mehreren Studienwerberinnen/Studienwerbern bzw. Aufsichtspersonen berührt wird, müssen geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gesetzt werden (wie insbesondere Wischdesinfektion).
 - j. Die besonders beanspruchten Flächen im Testgelände sowie Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die personalisierten Testplätze etc; die Toiletten werden laufend gereinigt).
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4. Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen. Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, haben diesen Umstand bis 30.06.2021, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at unter Beischluss eines ärztlichen Attests lt. „VO Zulassungsbeschränkung Humanmedizin“ und „VO Zulassungsbeschränkung Zahnmedizin“ bekanntzugeben. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eigene Zugangswege und/oder Zugangszeiten können für sie festgelegt werden.

§ 5. Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen

- (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gemäß der behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.
- (2) Studienwerberinnen/Studienwerber müssen für den Zutritt zum Testgelände sowie für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren bei Zutritt zum Testgelände den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, erbringen.
- (3) Die Notwendigkeit des Nachweises der negativen Testung (Antigen oder PCR) für den Zutritt zum Testgelände sowie für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren entfällt, wenn folgende Nachweise erbracht werden:
 - a. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
 - b. Ein Nachweis über die erfolgte Impfung gegen COVID-19
 - i. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung,
 - ii. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.
 - c. Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
 - d. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- (4) Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache in ausgedruckter (Papier)Form beim Zutritt in das Testgelände vorzulegen. Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten ausschließlich nach Vorlage der ausgedruckten und gültigen Nachweise Zutritt zum Testgelände. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich. Fälschungen werden entsprechend rechtlich geahndet. Weitere Informationen sind online unter <http://www.medizinstudieren.at/allgemeine-informationen/testteilnahme/innsbruck/> verfügbar. Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen informiert.
- (5) Gemäß § 12 Abs 7 der „VO Zulassungsbeschränkung Humanmedizin“ und „VO Zulassungsbeschränkung Zahnmedizin“ werden Studienwerberinnen/Studienwerber der Aufnahmeverfahren, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck halten, von der Testteilnahme ausgeschlossen.
- (6) Studienwerberinnen/Studienwerber, die das Testlokal in der Mittagspause verlassen, werden nicht mehr in das Testlokal eingelassen.

§ 6. Informationspflicht

Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag tagesaktuell auf der Homepage <http://www.medizinstudieren.at/allgemeine-informationen/testteilnahme/innsbruck/> der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

III. In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
